

**Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes**

vorgelegt

und

den Fraktionen der Hamburgischen Bürgerschaft zugeleitet

von der

Volksinitiative „Wir wollen lernen!“

- Fachgruppe Recht –

Hamburg, den 27. September 2010

Drucksache 19/[●]
Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes
Vom [●] 2010

Artikel 1
Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2010 (HmbGVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Grundschule“
 - 1.2 Der Eintrag „§ 14a Einführung der Primarschule“ wird gestrichen.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45
Aufrücken, Kurseinstufung, individuelle Förderung, Wiederholung und Ver-
setzung“
2. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen bilden die Primarstufe. Die Jahrgangsstufen 5 bis 10 bilden die Sekundarstufe I, die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und die beruflichen Schulen die Sekundarstufe II.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Grundschule

 - (1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Die Grundschule wird eigenständig geführt. Die Unterrichtszeit beträgt in der Regel jeweils fünf Zeitstunden an fünf Wochentagen. Dabei kann eine offene Anfangs- und Schlussphase vorgesehen werden.
 - (2) Zu einer Grundschule sollen Vorschulklassen gehören. Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Sorgeberechtigten in demselben Jahr in eine Vorschulklasse aufgenommen, wenn dafür örtlich die räumlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Grundschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und schafft so die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern je nach ihren individuellen Lernfortschritten die Kompetenzen, die den Übergang in die Sekundarstufe I ermöglichen.

(4) Mit Zustimmung der Sorgeberechtigten tauschen sich die Schulen und Kindertagesstätten über die Entwicklung der Kinder aus und können gemeinsame Empfehlungen für den Bildungs- und Erziehungsprozess an die Sorgeberechtigten geben.

5. § 14a wird gestrichen.

6. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadtteilschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Mittelstufe und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der Oberstufe. Die Jahrgangsstufe 11 bildet die Vorstufe, die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden die Studienstufe der Oberstufe.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

7.1 Absätze 1 bis [3] werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12. Es ist in die zweijährige Beobachtungsstufe, die Klassen 7 bis 10 der Mittelstufe sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12 der Oberstufe gegliedert. Die Einführung in die Oberstufe beginnt in der Jahrgangsstufe 10. Die Jahrgangsstufen 11 und 12 bilden die Studienstufe.

(2) Die Beobachtungsstufe umfasst die Klassen 5 und 6 und ist eine pädagogische Einheit. Sie bereitet auf den weiteren Besuch des Gymnasiums vor und ermöglicht eine Entscheidung über die weiterführende Schulform.

(3) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Schulen ermöglichen individuelles Lernen durch innere und äußere Differenzierung.“

7.2 Die bisherigen Absätze [3] und 4 werden zu Absätzen [4] und 5.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

9. § 34 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

9.2 In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

10. § 37 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
11. § 42 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - 11.2 In Absatz 2 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - 11.3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sorgeberechtigten entscheiden nach der Schullaufbahnpflicht der Grundschule und nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht).“
 - 11.4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden ab Jahrgangsstufe 5 vorbehaltlich des Absatz 5 im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über die Übergänge von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe oder in eine andere Schulform.“
 - 11.5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums, die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.“
 - 11.6 In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - 11.7 Absatz 7 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In Grundschulen werden Schülerinnen und Schüler aus dem Anmeldeverbund, dem die Grundschule angehört, aufgenommen; bei freien Kapazitäten können Schulen im ganzen Stadtgebiet angewählt werden.“
 - 11.8 In Absatz 7 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen.
12. § 44 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres, ab Klasse 3 auch zum Schulhalbjahr sowie beim Verlassen der Schule ein Zeugnis, in dem die erbrachten Leistungen durch Noten oder Punkte bewertet, das Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt und die erreichten Abschlüsse beurkundet werden. Zeugnisse können auch von Dritten zertifizierte Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren. In den Klassenstufen 1 und 2 werden Zeugnisse in der Form von Lernstands- und Lernentwicklungsberichten ohne Noten oder Punkte erteilt; in den Klassenstufen 3 und 4 werden die Noten durch Lernentwicklungsberichte ergänzt.“

13. § 45 wird wie folgt geändert:
 - 13.1 Die Überschrift des § 45 wird wie folgt gefasst:

„Aufrücken, Kurseinstufung, individuelle Förderung, Wiederholung und Versetzung“
 - 13.2 In § 45 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - 13.3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren sowie die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen des Aufrückens, der Wiederholung, der Einstufung und der Umstufung durch Rechtsverordnung zu regeln.“
14. § 49 wird wie folgt geändert:
 - 14.1 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „Grundstufe an Primarschulen“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
 - 14.2 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „der Unterstufe an Primarschulen und“ gestrichen.
 - 14.3 In Absatz 6 Satz 2 wird die Textstelle „ab der Unterstufe der Primarschule“ durch die Textstelle „ab Ende der Primarstufe“ ersetzt.
15. In § 64 Absatz 2 werden die Wörter „Grundstufe an Primarschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
16. In § 80 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Primarschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
17. In § 81 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Primarschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
18. § 87 wird wie folgt geändert:
 - 18.1 In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Primarschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
 - 18.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Primarschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
19. § 100 Absätze 2a und 6 werden gestrichen.

Artikel 2

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Für die Anwendung von Artikel 1 gilt Folgendes:
 1. Schülerinnen und Schüler, die sich am 28. Oktober 2009 in der Jahrgangsstufe 1 oder 2 befanden, setzen ihren Bildungsgang nach Maßgabe der bis zum

27. Oktober 2009 geltenden Vorschriften fort, bis sie in die Sekundarstufe I eintreten.
2. Schülerinnen und Schüler, die sich am 28. Oktober 2009 in der Jahrgangsstufe 4, 5 oder 6 befanden, setzen ihren Bildungsgang nach Maßgabe der bis zum 27. Oktober 2009 geltenden Vorschriften bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 in einer Stadtteilschule oder einem Gymnasium fort.
 3. Schülerinnen und Schüler, die sich am 28. Oktober 2009 in der Jahrgangsstufe 7, 8, 9 oder 10 einer Haupt- und Realschule, einer kooperativen oder integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums oder in der Sekundarstufe II einer kooperativen oder integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums befanden, setzen ihren Bildungsgang nach Maßgabe der bis zum 27. Oktober 2009 geltenden Vorschriften fort. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Schule abschließen oder endgültig verlassen oder in die Sekundarstufe II übergehen oder versetzt werden.
- (3) Die Verordnung zur Einführung der Primarschule, der Stadtteilschule und des sechststufigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/11 (HmbGVBl. S. 449) tritt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.